



HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2009

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Achstes Gesetz zur Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz
Drucksache 18/1052**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt gehören die Stadt Darmstadt sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach."

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehören die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis und Main-Kinzig-Kreis."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Stadt Offenbach am Main künftig zum Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Darmstadt gehören soll. Die Bevölkerung in Offenbach ist aber deutlich stärker nach Frankfurt ausgerichtet als nach Darmstadt. Das Sozialgericht Frankfurt ist für die Einwohner von Offenbach sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Individualverkehr deutlich besser zu erreichen als das Sozialgericht Darmstadt. Demgegenüber fällt das mehr formale Argument, auch das Landgericht und das Verwaltungsgericht Darmstadt seien für die Stadt Offenbach zuständig, nicht entscheidend ins Gewicht. Gerade die Sozialgerichtsbarkeit, in der Kläger oft nicht anwaltlich vertreten sind, muss besonders bürgernah ausgestaltet sein. Durch den Änderungsantrag verbleibt es bei der Zuständigkeit des Sozialgerichts Frankfurt für die Stadt Offenbach am Main.

Wiesbaden, 4. November 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir